

16.10.96

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Punkt 47 der 703. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat geht mit dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung davon aus, daß aufgrund der Entwicklungen im Abwasserbereich in den letzten Jahren sich die in § 7 a WHG genannten Technikniveaus "allgemein anerkannte Regeln der Technik" und "Stand der Technik" weitgehend angenähert haben und deshalb in der künftigen Rechtsverordnung keine erhöhten Anforderungen an die kommunale Abwasserbehandlung festgeschrieben werden. Auch aus der neuen Festlegung auf die "beste verfügbare Technik" ergibt sich keine Erhöhung der Anforderungen. Letztere sind in der derzeit gültigen Fassung des Anhangs 1 zur Rahmen-Abwasserverwaltungsvorschrift zu § 7 a WHG zutreffend und ausreichend wiedergegeben. Der Bundesrat ist übereinstimmend mit dem Deutschen Bundestag der Auffassung, daß durch diese Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes keine Gebührenerhöhungen bei der kommunalen Abwasserbehandlung begründet werden können.

Ausgeliefert am 17. OKT. 1996

...

744/1/36

- 2 -

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Der Deutsche Bundestag hat eine entsprechende EntschlieÙung bereits gefaÙt. Durch die bisherige Ausprägung des Anhangs 1 zur Abwasser-
rahmenverwaltungsvorschrift zu § 7 a WHG und aufgrund der entsprechenden Vorgaben der EG-Richtlinie über die kommunale Abwasserbeseitigung ist gerade im kommunalen Bereich ein Anforderungsniveau erreicht, welches für längere Zeit als Stand der Technik anzusehen ist. Davon bleibt die bereits bisher angegebene Möglichkeit unberührt, in besonders gelagerten Einzelfällen, z. B. im Hinblick auf besonders schlechte Qualität der Gewässer, in welchen Einleitungen erfolgen sollen, weitergehende Anforderungen zu stellen (§ 6 WHG).